

Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
zum Bebauungsplan Sondergebiet Südhafen 2. Änderung - Stadt Haldensleben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschluss-vorschlag
1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	22.03.2018	– Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	Landesverwaltungsamt	20.04.2018	– Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes unter Beteiligung der Fachreferate obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), obere Behörde für Abwasser (Referat 405), obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und obere Behörde für Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit (Referat 409) wird im Ergebnis der Prüfung festgestellt: Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Änderungen bei den Kompensationsmaßnahmen zu den Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft vorgenommen werden sollen. Die festgesetzten Emissionskontingente werden nicht geändert. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen daher keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung. – Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§19 und 39 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. – Aus Sicht der oberen Forst- und Jagdbehörde wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (Pkt.8.2. Änderung) mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde abzustimmen sind. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. – Der Landkreis Börde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
3.	Landkreis Börde	09.04.2018	– Aus der Sicht des Fachdienstes Kreisplanung ist die Bezeichnung des Bebauungsplanes einheitlich zu gestalten – Sondergebiet Südhafen oder Sondergebiet Hafen-Süd. – Fachdienst Natur und Umwelt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Südhafen" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. – SG Naturschutz und Forsten: keine Bedenken. – SG Immissionsschutz: Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. – SG Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung. – Der Fachdienst Recht, Ordnung und Sicherheit, SG Ordnung und Sicherheit, stellt fest, dass die im Text benannten Flurstücke ganz oder teilweise als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft sind. Somit kann bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen ein Auffinden von Kampfmitteln nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Da auch der Grad und die Art der Kampfmittelbelastung	– Seit der 1. Änderung des Bebauungsplanes lautet die Bezeichnung Sondergebiet Südhafen. Diese Bezeichnung wurde auch für die vorliegende Änderung beibehalten. – Der Sachverhalt betrifft nicht den vorgelegten Änderungsinhalt. Die Vorgehensweise ist gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die im Text benannten Flurstücke betreffen Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			unterschiedlich sind, ist eine Einzelfallanfrage vor Beginn jeglicher erdeingreifender Tätigkeiten erforderlich. Auf diese Notwendigkeit der Einzelfallanfrage und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) ist im Bebauungsplan hinzuweisen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Ausführungen bestehen gegen die Bebauungsplanänderung aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken. – Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
4.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	22.03.2018	– Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft die textliche Festsetzung Nr.8 "Sonstiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne des §9 Abs.1a BauGB", welche gestrichen und durch die geänderte textliche Festsetzung Nr.8 "Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen und Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen in den Naturhaushalt im Plangebiet" ersetzt wird. Es erfolgt hier eine Änderung der textlichen Festsetzungen in der Hinsicht, dass die Kompensationsmaßnahmen konkret den verschiedenen Eingriffen zugeordnet werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Sondergebiet Südhafen mit Ausnahme der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft am Ostrand des Gebietes. Die Kompensationsmaßnahmen werden den Verkehrsflächen, dem Sondergebiet Hafen und den Industriegebieten zugeordnet. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf diese Nutzungsarten und umfasst insgesamt 27,89 ha. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015) festgestellt, dass es sich bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet-Südhafen" nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. – Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. – Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Sachverhalt betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er Bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
5.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	26.03.2018	– Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref.24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich